

KAPITEL 4 — *Übergangsbestimmungen*

Art. 39 - Gerichtsvollzieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die in Artikel 2 Nr. 1 festgelegte Grenze erreicht haben oder diese Grenze binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erreichen, dürfen bis zum Ende dieses Zeitraums von drei Jahren ihr Amt weiter ausüben. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums werden sie als ausscheidend betrachtet.

Artikel 7 Nr. 4 findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

Art. 40 - Gerichtsvollzieheranwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die in Artikel 3 Nr. 1 festgelegte Grenze erreicht haben oder diese Grenze innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erreichen, dürfen bis zum Ende dieses Zeitraums von drei Jahren ihr Amt weiter ausüben.

Art. 41 - § 1 - Artikel 555 § 3 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches findet keine Anwendung auf das Mandat eines im März 2023 gewählten ordentlichen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Generalversammlung. Die Dauer dieses Mandats beträgt ein Jahr.

Jedes Mitglied der Generalversammlung, das sein erstes Mandat im März 2020 begonnen und im Jahr 2023 um ein Jahr verlängert hat, kann sein Mandat im Jahr 2024 einmal erneuern.

Jedes neue Mitglied der Generalversammlung, das sein Mandat im Jahr 2023 beginnt, kann sein Mandat zweimal erneuern, und zwar im Jahr 2024 und im Jahr 2027.

§ 2 - Die Artikel 16 und 19 finden keine Anwendung auf laufende Mandate.

KAPITEL 5 — *Inkrafttreten*

Art. 42 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, mit Ausnahme:

1. der Artikel 11 bis 15, die am 1. April 2023 in Kraft treten,
2. der Artikel 2 Nr. 2, 4, 7 Nr. 4 und 9, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten,
3. von Artikel 38, der am 31. Dezember 2022 in Kraft tritt.

Für Artikel 4 kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das im einleitenden Satz von Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/45218]

8 FEVRIER 2023. — *Loi modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession, en ce qui concerne la gouvernance. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 8 février 2023 modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession, en ce qui concerne la gouvernance (*Moniteur belge* du 16 février 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/45218]

8 FEBRUARI 2023. — *Wet tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten, met betrekking tot bestuur. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 8 februari 2023 tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten, met betrekking tot bestuur (*Belgisch Staatsblad* van 16 februari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/45218]

8. FEBRUAR 2023 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge in Bezug auf Governance — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 8. Februar 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge in Bezug auf Governance.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

8. FEBRUAR 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge in Bezug auf Governance

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge

Art. 2 - In Artikel 14 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge wird Nr. 5 aufgehoben.

Art. 3 - In Artikel 27 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 162 § 2" durch die Wörter "Artikel 163 § 2" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 62 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für Aufträge oder Rahmenvereinbarungen, deren geschätzter Wert unter den Schwellenwerten für die europäische Bekanntmachung liegt, übermitteln öffentliche Auftraggeber eine vereinfachte Vergabebekanntmachung, in der die Ergebnisse des Vergabeverfahrens aufgeführt sind, zur Veröffentlichung. Diese Bekanntmachung wird spätestens dreißig Tage nach Abschluss des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung übermittelt."

2. Absatz 2, der Absatz 3 geworden ist, wird wie folgt ersetzt:

"Bei gemäß Artikel 43 geschlossenen Rahmenvereinbarungen übermittelt der öffentliche Auftraggeber der in Artikel 163 § 2 erwähnten Kontaktstelle spätestens am 15. Februar jeden Jahres den Gesamtwert der Aufträge, die im vorhergehenden Jahr auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarungen vergeben wurden. Der Gesamtwert dieser Aufträge wird pro begünstigtem Unternehmen nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen aufgegliedert. Die Registrierung des begünstigten Unternehmens erfolgt auf der Grundlage seiner Erkennungsnummer, die für belgische Unternehmen der Unternehmensnummer entspricht, die bei der Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen vergeben wird. Öffentliche Auftraggeber nutzen zu diesem Zweck das elektronische Formular, das von dem föderalen Dienst erstellt und zur Verfügung gestellt wird, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist."

3. In Absatz 3, der Absatz 4 geworden ist, wird das Wort "jedoch" aufgehoben und werden zwischen den Wörtern "öffentliche Auftraggeber" und den Wörtern "beschließen können" die Wörter ", die einen Auftrag im Rahmen eines solchen Systems vergeben," eingefügt.

4. In Absatz 5, der Absatz 6 geworden ist, werden zwischen den Wörtern "in der Vergabebekanntmachung" und den Wörtern "enthalten sein müssen" die Wörter "und in der vereinfachten Vergabebekanntmachung" eingefügt.

5. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der föderale Dienst, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist, veröffentlicht auf einer elektronischen Plattform Indikatoren für die Einhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Vergabebekanntmachungen und vereinfachten Vergabebekanntmachungen. Die Daten werden nach öffentlichem Auftraggeber gruppiert. Die Methode zur Ausarbeitung dieser Indikatoren wird vom König nach Stellungnahme des durch Artikel 163/1 eingesetzten Ausschusses festgelegt."

Art. 5 - Artikel 85 desselben Gesetzes wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In diesen Fällen veröffentlicht er die Entscheidung über die Nichtvergabe in der in Artikel 62 Absatz 1 erwähnten Vergabebekanntmachung oder gegebenenfalls in der in Artikel 62 Absatz 2 erwähnten vereinfachten Vergabebekanntmachung."

Art. 6 - Artikel 92 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Artikel 165 § 2."

Art. 7 - Artikel 143 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Aufträge oder Rahmenvereinbarungen, deren geschätzter Wert unter den Schwellenwerten für die europäische Bekanntmachung liegt, übermitteln öffentliche Auftraggeber eine vereinfachte Vergabebekanntmachung, in der die Ergebnisse des Vergabeverfahrens aufgeführt sind, zur Veröffentlichung. Diese Bekanntmachung wird spätestens dreißig Tage nach Abschluss des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung übermittelt."

2. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Bei gemäß Artikel 125 geschlossenen Rahmenvereinbarungen übermittelt der Auftraggeber der in Artikel 163 § 2 erwähnten Kontaktstelle spätestens am 15. Februar jeden Jahres den Gesamtwert der Aufträge, die im vorhergehenden Jahr auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarungen vergeben oder geschlossen wurden. Der Gesamtwert dieser Aufträge wird pro begünstigtem Unternehmen nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen aufgegliedert. Die Registrierung des begünstigten Unternehmens erfolgt auf der Grundlage seiner Erkennungsnummer, die für belgische Unternehmen der Unternehmensnummer entspricht, die bei der Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen vergeben wird. Auftraggeber nutzen zu diesem Zweck das elektronische Formular, das von dem föderalen Dienst erstellt und zur Verfügung gestellt wird, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist."

3. In § 2 Absatz 3, der Absatz 4 geworden ist, wird das Wort "jedoch" aufgehoben und werden zwischen dem Wort "Auftraggeber" und den Wörtern "beschließen können" die Wörter ", die einen Auftrag im Rahmen eines solchen Systems vergeben," eingefügt.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Der föderale Dienst, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist, veröffentlicht auf einer elektronischen Plattform Indikatoren für die Einhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der in § 1 erwähnten Vergabebekanntmachungen und vereinfachten Vergabebekanntmachungen. Die Daten werden nach Auftraggeber gruppiert. Die Methode zur Ausarbeitung dieser Indikatoren wird vom König nach Stellungnahme des durch Artikel 163/1 eingesetzten Ausschusses festgelegt."

Art. 8 - Artikel 162 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“3. Artikel 165 § 2.”

Art. 9 - Artikel 163 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Der König kann Unterkategorien von Unternehmen festlegen, auf die sich der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Bericht zusätzlich zu der in vorliegendem Absatz erwähnten allgemeinen Begriffsbestimmung, die für “KMB” gilt, ebenfalls beziehen muss.”

2. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 165 desselben Gesetzes wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Spätestens am 15. Februar jeden Jahres übermitteln Vergabestellen der in Artikel 163 § 2 erwähnten Kontaktstelle den Gesamtwert der Aufträge mit geringem Wert, die im vorhergehenden Jahr geschlossen wurden. Der Gesamtwert dieser Aufträge muss pro begünstigtem Unternehmen nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen aufgliedert werden. Die Registrierung des begünstigten Unternehmens erfolgt auf der Grundlage seiner Erkennungsnummer, die für belgische Unternehmen der Unternehmensnummer entspricht, die bei der Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen vergeben wird. Sie nutzen zu diesem Zweck das elektronische Formular, das von dem föderalen Dienst erstellt und zur Verfügung gestellt wird, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist. Vorliegender Paragraph gilt nicht für Aufträge, bei denen der Vergabewert unter 3.000 EUR liegt.

Wenn mehrere begünstigte Unternehmen im Rahmen einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern beteiligt sind und die Vergabestelle nicht in der Lage ist, den Gesamtauftragswert für den betreffenden Auftrag pro begünstigtem Unternehmen aufzugliedern, so gibt sie dies an. Insbesondere gibt die Vergabestelle die Anzahl der Aufträge an, bei denen es nicht möglich war, den Wert aufzugliedern, und den Gesamtwert dieser Aufträge, aufgliedert nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen.

Der föderale Dienst, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist, veröffentlicht auf einer elektronischen Plattform Indikatoren für die Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung. Die Daten werden nach Vergabestelle gruppiert. Die Methode zur Ausarbeitung dieser Indikatoren wird vom König nach Stellungnahme des durch Artikel 163/1 eingesetzten Ausschusses festgelegt.”

Art. 11 - In Artikel 168/1 § 4 Absatz 1 vierter Gedankenstrich desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Mai 2022, werden die Wörter “§ 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2” durch die Wörter “§ 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 3” ersetzt.

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge*

Art. 12 - In Artikel 59 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge wird § 4 aufgehoben.

KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2, 4, 6, 7, 8 und 10.

Artikel 2 tritt am 1. September 2023 in Kraft für Aufträge, die ab diesem Datum veröffentlicht werden oder hätten veröffentlicht werden müssen, und für Aufträge, für die in Ermangelung einer Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung ab diesem Datum zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird.

Die Artikel 4 Nr. 1, 4 und 5 und 7 Nr. 1 und 4 treten am 1. September 2023 in Kraft, auch für laufende Aufträge und Rahmenvereinbarungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben sind.

Die Artikel 4 Nr. 2 und 3, 6, 7 Nr. 2 und 3, 8 und 10 treten am 1. Januar 2025 in Kraft, auch für laufende Aufträge und Rahmenvereinbarungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Februar 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Der Minister der KMB

D. CLARINVAL

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

P. DE SUTTER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/45960]

12 MARS 2023. — Loi portant dispositions diverses en matière d’agriculture et de santé animale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 mars 2023 portant dispositions diverses en matière d’agriculture et de santé animale (*Moniteur belge* du 28 mars 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/45960]

12 MAART 2023. — Wet houdende diverse bepalingen inzake landbouw en diergezondheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 maart 2023 houdende diverse bepalingen inzake landbouw en diergezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.